

§ 44

Strafverschärfung bei Rückfallstraftaten

(1) Wer wegen Verbrechens gegen die Persönlichkeit, Jugend und Familie, das sozialistische, persönliche oder private Eigentum, die allgemeine Sicherheit oder die staatliche Ordnung bereits zweimal bestraft ist, wird, wenn er erneut ein derartiges Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen begeht und der Charakter und die Schwere der gesamten strafbaren Handlungen sowie die Persönlichkeit des Täters eine besonders nachhaltige Bestrafung erfordern, bei einem Verbrechen mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, bei einem Vergehen mit Freiheitsstrafe von drei bis zehn Jahren bestraft.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn bereits das verletzte Gesetz eine höhere Mindeststrafe vorsieht.

1. § 44 sieht eine wesentliche Strafverschärfung bei Rückfallstraftaten vor. Die Mindeststrafe kann bei Begehung eines Verbrechens auf fünf Jahre (Höchststrafe fünfzehn Jahre gem. § 40 Abs. 1) und bei Begehung eines Vergehens auf drei Jahre Freiheitsstrafe erhöht werden, soweit die Bestimmungen der Tatbestände keine höhere Mindeststrafe vorsehen. Die Höchstgrenze der Freiheitsstrafe wird durch § 44 auf zehn Jahre erhöht, wenn die letzte Tat ein Vergehen war.
2. Mit § 44 werden die Grundsätze über die Anwendung der Freiheitsstrafe (§ 39) konkretisiert, wonach mit der Anwendung der Freiheitsstrafe u. a. erreicht werden soll, daß dem Täter und anderen Personen die Schwere und Verwerflichkeit der Straftat und die Unantastbarkeit der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung bewußtgemacht und daß die Gesellschaft vor erneuten Straftaten geschützt wird (§ 39 Abs. 3). Die Freiheitsstrafe als strengste Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die den wirksamen Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Rechte der Bürger sowie die nachdrückliche Erziehung von Straftätern gewährleistet, ist gegen Personen anzuwenden, die sich schwerwiegender Straftaten schuldig machen oder sich hartnäckig der erzieherischen Einwirkung des Staates und der Gesellschaft verschließen. (Art. 2).
3. Der Anwendung des § 44 können nur Vorstrafen zugrunde gelegt werden, die im Staatsgebiet der DDR ausgesprochen worden sind.
4. Der Täter muß vor der zur Aburteilung stehenden Straftat mindestens zweimal bestraft worden sein. Im Gegensatz zu früheren Regelungen (vgl. z. B. §§ 244 u. 245 StGB [alt]) ist insoweit ohne Bedeutung, wann diese Strafen ausgesprochen und ob sie verbüßt sind oder nicht.

Getilgte Vorstrafen können zur Begründung des § 44 nicht herange-